

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit der Genehmigung eines zweiten Geschäftsführers.
2. Behandlung der während eines Concursees fällig werdenden Personaleinkommensteuer des Creditars.
3. Ernennung eines Vice-Consuls der vereinigten Staaten von Brasilien.
4. Verfahren über die von Verkehrsanstalten vorgelegten Verzeichnisse der für den Dienstbetrieb unentbehrlichen Landsturmpflichtigen vom Landsturmdienste.
5. Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste.
6. Ergänzung der Durchführungs-Verordnung zum Gesetze über die Regelung der concessionirten Baugewerbe.
7. Flaschenbier.
8. Canal- und Senkgrubenräumung in den Bezirken I bis X durch städtische Unternehmer.
9. Trottoirbestreuung etc.
10. Abänderung des § 7 der Marktordnung für Wien.
11. Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs.
12. Befähigungsnachweis für das Gas- und Wasserinstallationsgewerbe.
13. Bestellung von Automobil-Prüfungs-Commissionen.
14. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Marmaros-Sziget in Ungarn.

15. Einflussnahme der politischen Landesbehörde in sanitärer Beziehung bei Errichtung und Betrieb von Waisenhäusern.
16. Fahrbegünstigungen auf den österreichischen Eisenbahnen für mittellose heilbedürftige Personen, welche sich in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt nach Wien, beziehungsweise nach Krakau gegeben.
17. Legitimation per subsequens matrimonium.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

18. Feierliche Eröffnung neuerbauter Schulgebäude.
19. Verwendung rechtskundiger Beamten des Magistrates zur Durchführung von Klageverfahren.
20. Studien an der Wiener Handels-Akademie ersetzen nicht die Studien an einer Ober-Realschule oder an einem Ober-Gymnasium.

Magistrat:

21. Einführung der Kronenwährung.
22. Bewilligungen für die Verwendung von Röntgen-Strahlen zu Demonstrations-, diagnostischen und therapeutischen Zwecken.
23. Anfertigung von Plänen für Parteien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Unzulässigkeit der Genehmigung eines zweiten Geschäftsführers.)

Mit der Entscheidung vom 15. April 1899, Z. 27898, hat die k. k. Statthalterei den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 4. Februar 1899, Z. 3738, mit welchem die von der Firma G. N. in Wien erstattete Anzeige von der Bestellung des C. N. als zweiten Geschäftsführer neben dem Geschäftsführer E. M. nicht zur Kenntnis genommen wurde, aufrecht erhalten.

Das Ministerium des Innern fand laut Erlasses vom 27. September 1899, Z. 25444, dem hiegegen von der genannten Firma eingebrachten Recurse aus den Gründen der angeführten Entscheidung keine Folge zu geben.

Die eventuelle Bestellung von Geschäftsführern im internen Geschäftsbetriebe für einzelne Geschäftszweige wird hiedurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Die obcitirte Entscheidung lautet:

„Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Firma G. N. in Wien gegen den dortamtlichen Bescheid vom 4. Februar 1899, Z. 3738, mit welchem die von dieser Firma angezeigte Bestellung des C. N. als zweiten verantwortlichen Geschäftsführer im Gewerbe dieser Firma neben dem Geschäftsführer E. M. als unstatthaft erklärt wurde, keine Folge zu geben, weil das Gewerbegesetz nur einzelne physische oder juristische Personen als Gewerbetreibende kennt, daher auch das auf der Gewerbebefugnis der Unternehmung beruhende Recht zum Gewerbebetriebe durch einen Stellvertreter im Sinne des § 55 des Gewerbegesetzes zumal mit Hinblick auf die Fassung und den Zweck des § 139 des Gewerbegesetzes nicht von mehr als einer Person ausgeübt werden kann.

Es bleibt übrigens dem Recurrenten unbenommen, im Falle des Eintrittes der Behinderung des angemeldeten Stellvertreters an der Geschäftsführung sofort eine andere geeignete Persönlichkeit als Geschäftsführer bei der Behörde namhaft zu machen.

Gegen vorstehende Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, beim magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Wiener Gemeindebezirk einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern zulässig. (G.-Z. 56267/Bezirksamt für den I. Bezirk.)

2.

(Behandlung der während eines Concursees fällig werdenden Personaleinkommensteuer des Creditars.)

Dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk ist zur G.-Z. 48180 im Wege der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur nachstehender Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 21. Juli 1899, Z. 38115, zugekommen:

An die k. k. Finanz-Procuratur in Wien!

Zu Erledigung der Äußerung vom 8. Juli 1899, Z. 22909/I, betreffend die Behandlung der während des Concursees fällig gewordenen Personaleinkommensteuer sub Aff.-Z. 405069 des S. K. in Wien, III. Bezirk, vertreten durch den Concursmassaverwalter Dr. Alois Schick, wird der k. k. Procuratur Nachstehendes eröffnet:

Die Steuerverwaltung wird nach Anschauung des Finanzministeriums in Concursfällen von dem Gesichtspunkte auszugehen haben, dass die Gläubigerschaft, beziehungsweise der Concursmassaverwalter im Sinne des § 1 der Concursordnung das dem Concurse verfallene Vermögen des Gemeinschuldners in dessen Vertretung verwaltet und bewirtschaftet.

Die in die Concursmasse einbezogenen Einkommensteuerquellen gehören nach dieser Auffassung des Verhältnisses nach wie vor dem Creditar, dessen Verfügungsrecht nach Absatz 1 des citirten Paragraphen der Concursordnung während der Concursdauer nur stillt ist.

Hiedurch wird jedoch naturgemäß seine Einkommensteuerpflicht hinsichtlich des durch die Gläubigerschaft für ihn erzielten und zur Deckung seiner Schulden verwendeten Einkommens nicht aufgehoben, und obliegt es vielmehr der Concursmasse, die von diesem Einkommen entfallende Steuer für ihn zu entrichten.

Demgemäß stellte sich auch die Personaleinkommensteuer als eine mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbundene Auslage dar, welche im Sinne des § 29, Z. 1 C.-D., als Massakosten zu behandeln ist.

Die Beurtheilung, ob in concreten Fälle die angebeuteten Bedingungen zutreffen, beziehungsweise ob ein bestimmter Steuerbetrag als zu den Massakosten gehörig zu behandeln sei, wird im Einklange mit der bisherigen Judicatur (vergl. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1888, Z. 2653 ex 1887, Budw.-Nr. 3880, und Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. October 1874, Z. 11374, U.-G. Nr. 5520) als in der Kompetenz der Verwaltungsbehörden gelegen zu erachten sein.

Ist aber einmal auf diesem Wege die Frage, ob eine Steuer die Masse betrifft und sohin als zu den Massakosten gehörig anzusehen ist, entschieden, so sind die betreffenden Steuerbeträge gemäß dem Hofdecrete vom 3. Februar 1821 (an das böhmische Appellgericht J.-G.-S. Nr. 1737, welches nach der übereinstimmenden Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes [Budweis, Nr. 38809 und Oberster Gerichtshof] U.-G. Nr. 5520) keineswegs aufgehoben erscheinend, vom Concursmassaverwalter ohne Anmeldung zu berichtigen und eventuell mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln einzutreiben.

Wie aus dem Vorstehenden erhellt, kann die Personaleinkommensteuer selbstverständlich nur so weit von der Concursmasse angesprochen, beziehungsweise aus derselben hereingebracht werden, als sie sich auf die in der Concursmasse enthaltenen Einkommensquellen bezieht, während jener Theil einer dem Gemeinschuldner etwa vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer nicht aus der Masse zu berichtigen sein wird, welcher andere als die im Concursverfahren gefangenen Einkommensquellen betrifft, hieher gehören namentlich etwa laufende Dienstbezüge des Creditars und das zugerechnete Einkommen von Haushaltungsangehörigen.

Somit wird sich die Nothwendigkeit herausstellen, die vorgeschriebene Personaleinkommensteuer nach dem Verhältnisse der in die Concursmasse gehörigen Einkommensquellen zu den übrigen, der Bestimmung zugrunde gelegten Bezügen aufzuthemen.

Der nicht vom Massaverwalter angesprochene Theil der Personaleinkommensteuer ist direct vom Creditar, beziehungsweise soweit Einkommen der Haushaltungsangehörigen in Betracht kommt, subsidiär von diesen letzteren hereinzubringen.

Mit Rücksicht darauf werden die Finanz-Procurationen die zu ihrer Kenntnis gelangten Concursfälle von nun an stets sogleich den competenten Steuerbemessungsbehörden anzuzeigen haben, welche sohin die im Sinne dieses Erlasses erforderlichen Weisungen wegen Einbringung der während des Concurses fällig werdenden Personaleinkommensteuer an die Steuereinhebungsorgane erlassen werden.

Bezüglich der bereits vor Eröffnung des Concurses fällig gewordenen Personaleinkommensteuerbeträge ist natürlich wie bisher die Anmeldung in die I. Classe (§ 43, Z. 4 C.-D.) durchzuführen.

Beigefügt wird, dass während der Dauer des Concurses in den oben besprochenen Fällen auch die Bekennnislegung eine getheilte sein wird. Dieselbe wird rücksichtlich des in die Concursmasse fallenden Einkommens dem Concursmassaverwalter des Creditars im Sinne des § 262, Abs. 2 P.-St.-G., obliegen, hinsichtlich eines sonstigen Einkommens, sowie des Einkommens der Haushaltungsangehörigen wird der Creditar selbst die Fassung einzubringen haben.

Die im Vorstehenden angedeuteten Grundsätze werden bis auf weiteres für die Personaleinkommensteuer-Veranlagung in Creditfällen Anwendung zu finden haben; in diesen Fragen etwa erwirkte oberinstanzliche Entscheidungen von principieller Bedeutung sind abschriftlich außer vorzulegen.

* * *

Was speciell den Fall betrifft, der den Anlass zum dortigen Berichte gegeben hat, so wird die k. k. Finanz-Procuration beauftragt, die im Anschlusse mitfolgende Eingabe des Concursmassaverwalters an die Finanz-Landes-Direction zu leiten und dieser im h. o. Namen zu eröffnen, dass diese Eingabe als Recurs gegen die vom magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk in Wien unter Hinweis auf §§ 28 und 29 der Concursordnung ergangene Zahlungsaufforderung zu betrachten und der Erledigung im administrativen Instanzzuge zuzuführen ist.

Zu diesem Zwecke ist nach dem oben Ausgeführten vorerst seitens der Finanz-Landes-Direction klarzustellen, ob die fragliche Personaleinkommensteuer zur Gänze oder theilweise das Einkommen aus solchen Einkommensquellen trifft, die in die Concursmasse einbezogen sind. Im ersteren Falle wird der Recurs zur Gänze abzuweisen und die Verpflichtung des Massaverwalters zur Zahlung der Personaleinkommensteuer unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 28, 29, Z. 1 c, und 137 der Concursordnung aufrecht zu erhalten sein, nachdem es sich um eine die Masse betreffende Steuer handelt, welche während des Concurses fällig wurde.

Im anderen Falle ist die Personaleinkommensteuer nach dem Verhältnisse der in die Concursmasse gehörigen Einkommensquellen zu den übrigen der Besteuerung zugrunde gelegten Bezügen aufzuthemen und wird die Berichtigung des auf die ersteren entfallenden Theilbetrages der Gesamtsteuer vom Concursmassaverwalter aus dem Titel der Massakosten zu fordern sein.

Im Falle der Zahlungsaufforderung sind nach Eintritt der Executionsfähigkeit die vorgeschriebenen Zwangsmittel anzuwenden.

3.

(Ernennung eines Vice-Consuls der vereinigten Staaten von Brasilien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. September 1899, Z. 6374 (M.-Z. 154816 ex 1899), Nachstehendes dem Wiener Magistrate bekanntgegeben:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1899, dem österreichischen Staatsangehörigen Moriz Hübn er in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Vice-Consuls bei

dem Consulate der vereinigten Staaten von Brasilien in gedachter Stadt unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlussfassung wird mit dem Bemerkten Mittheilung gemacht, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

4.

(Verfahren über die von Verkehrsanstalten vorgelegten Verzeichnisse der für den Dienstbetrieb unentbehrlichen Landsturmpflichtigen vom Landsturm-dienste.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 7. September 1899, Z. 72778 (M.-Z. 156487/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. August 1899, Nr. 24878/1608 IV b, werden im Einvernehmen mit den beteiligten Centralstellen für das Jahr 1900, seitens der k. k. priv. österr. Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, der k. k. priv. böhm. Nordbahn und der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, dann der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft neue, und zwar vollständige Enthebungs-Anträge nach den Bestimmungen des § 15 der Landsturm-Organisationsvorschriften gestellt und dementsprechend nach dem Punkte 66 der citierten Vorschriften, auch über sämtliche Entborenen dieser Bahnen, beziehungsweise der Dampfschiffahrts-Gesellschaft Auszüge aus den Verzeichnissen vom Ministerium für Landesverteidigung an die Landwehr-Territorial- und Landsturm-Bezirks-Commanden und Exposituren, von den genannten Bahnen und der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an die zuständigen politischen Bezirksbehörden, ausgegeben, welche sodann die Grundlage für die weiteren Enthebungs-Anträge der gedachten Bahnen und Dampfschiffahrts-Gesellschaft, nach dem vereinfachten Enthebungsverfahren (Erlass des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. August 1894, Nr. 15874/3601 IV, intimiert mit dem hieramtlichen Erlasse vom 11. September 1894, Z. 65752) bilden werden.

Nach der Hinausgabe der diesbezüglichen Auszüge über die bis Ende März 1901 entborenen Bediensteten der gedachten Verkehrsanstalten treten die bisher den Landwehr-Territorial- und Landsturm-Bezirks-Commanden (Exposituren) dann den politischen Bezirksbehörden zugekommenen derlei Auszüge vom Jahre 1894 bis inclusive 1899, gültig bis Ende März 1900, außer Kraft und sind zu vernichten.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

5.

(Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste.)

Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministers vom 15. September 1898, Präj.-Nr. 4350:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Befehlschreiben vom 5. September 1898 allergnädigst anzuordnen geruht, dass der Anspruch auf die mit dem an den Minister des k. u. k. Hauses erlassenen Allerhöchsten Handschreiben vom 18. August 1898 gestiftete Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste auch den nachbezeichneten activ dienenden Militärpersonen zuzuerkennen ist, welche eine ununterbrochene Dienstzeit von 40 Jahren vollstreckt, beziehungsweise eine solche bis einschliesslich den 2. December 1898 zurückgelegt haben oder künftighin vollstrecken werden, und zwar:

den Militär-(Marine-, Landwehr-)Beamten, den Militär-(Marine-, Landwehr-)Geistlichen, Auditoren, Ärzten und Truppen-Rechnungsführern, den in keine Rangklasse eingereichten Militär-(Marine-, Landwehr-)Personen, welche Gage beziehen und auf das Militär-Dienstzeichen keinen Anspruch haben, und überdies

dem in den Bildungsanstalten (Marine-Schulen) mit Gehalt definitiv angestellten männlichen und weiblichen Lehr- und Erziehungs-Personale.

Weiter geruhten Seine k. u. k. Apostolische Majestät allergnädigst anzubefehlen, dass die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste von den vorbezeichneten Personen am Bande des Militär-Dienstzeichens nach der Kriegsmedaille zu tragen ist.

Zu Ausführung dieses Allerhöchsten Befehlschreibens werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. In die den Anspruch auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste begründende Dienstzeit darf jene Zeit, welche für die Bemessung des Ruhegehaltes (Pension) erhöht angerechnet wird, nicht einbezogen werden.

Ebenso wird in diese Dienstzeit die im nichtactiven Reserve-Verhältnisse, dann die im Verhältnisse der Beurlaubten mit Wartegebühr oder ohne Gebühren zugebrachte Zeit nicht gerechnet.

2. Die Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste erfolgt über Anforderung seitens der den Anspruchsberechtigten vorgesetzten Militärbehörden, Commanden, Truppen oder Anstalten — nach Constatierung des Anspruches — durch das Reichs-Kriegsministerium.

3. Die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste wird vom Reichs-Kriegsministerium mittels einer an die Person des zu Bethelenden gerichteten Decretes — analog dem Decrete für das Militär-Dienstzeichen II. und I. Classe für Officiere — erfolgt.

Die Betheilung ist von dem betreffenden vorgesetzten Commandanten (Vorstand) zu verlautbaren und hat in entsprechender Weise stattzufinden.

4. Die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste wird verwirkt in allen Fällen, in welchen der Verlust des Militär-Dienstzeichens infolge gerichtlicher Verurtheilung eintritt.

5. Die Berechtigung zum Tragen der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste ist im Grundbuche vorzumerken und in der Conduite- beziehungsweise Qualificat-Liste ersichtlich zu machen.

* * *

Circular-Verordnung vom 1. März 1899, Präj.-Nr. 968 (7. Stück vom 10. März 1899, N.-B.-Bl.):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. Februar 1899, Allerhöchst zu gestatten geruht, dass der Anspruch auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste auch der Mannschaft und jenen in keine Rangklasse eingereichten Sagisten, welche Unterofficiers-Distinction tragen, zuerkannt werde, und zwar diesen, sowie auch allen anderen im Allerhöchsten Befehlsschreiben vom 5. September 1898 bezeichneten Personen auch in dem Falle, wenn dieselben ihre 40jährige ununterbrochene active Dienstzeit vor dem 2. December 1898 abgeschlossen haben.

Allerhöchstem Befehle gemäß ist die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste von den Besitzern des Militär-Dienstzeichens für eine geringere Dienstzeit gleichzeitig mit und unmittelbar vor letzterer Decoration zu tragen.

(M.-Z. 163693/XVI.)

6.

(Ergänzung der Durchführungs-Verordnung zum Gesetze über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.)

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 30. September 1899, betreffend die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 196, über die Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der concessionierten Baugewerbe (N.-G.-Bl. Nr. 200):

Auf Grund des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe und in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 196, wird der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea (Abtheilung für Zimmererei) bezüglich ihrer Schüler die im § 12, Absatz 3 des erwähnten Gesetzes in Ansehung des Zimmermeistergewerbes eingeräumte Begünstigung zuerkannt.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

7.

(Flaschenbier.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. October 1899, Z. 87163 (M.-Z. 174514), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Bei der Handhabung der Verordnung vom 30. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 64 (siehe Amtsblatt Nr. 34 „Gesetze u.“ IV, 27) hat sich gezeigt, daß die Bestimmung des § 2 bezüglich der Beschaffenheit des Locales, in welchem das Gewerbe des Flaschenbierfüllens betrieben werden soll, dann der zum Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel, von deren Nachweisung die Ertheilung der Concession für dieses Gewerbe abhängig ist, von den Gewerbebehörden nicht in gleichmäßiger Weise ausgeübt wird.

Um nun eine der Intention der Verordnung entsprechende einheitliche Handhabung der erwähnten Bestimmung zu erleichtern, hat das k. k. Handelsministerium zufolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses vom 22. September 1899, Z. 27381, eröffnet, daß den objectiven Erfordernissen, von welchen die Ertheilung der Concession für das Gewerbe des Flaschenbierfüllens im Sinne des § 2 der citierten Verordnung abhängig ist, im allgemeinen durch den Nachweis folgender Einrichtungen entsprochen wird:

1. Die Räume, in denen Bier aus Fässern in Flaschen abgefüllt wird, müssen trocken, licht, gut ventilirt und mit einem wasserdichten Fußboden (Cement, Beton, Asphalt oder dichtgefügte Steinplatten) versehen werden, der Fußboden muß, wenn das Wasser aus dem Raume direct in einen Canal abfließen soll, ein genügendes Gefälle zu dem Canale haben, welcher mit einem Geruchsverschluss versehen sein muß.

Die an den Fußboden anstoßenden Wändetheile sind, insoweit sie einer Verunreinigung ausgesetzt werden, aus wasserdichtem Materiale herzustellen oder mit einem solchen Anstriche zu versehen.

2. Die Reinigung der Behälter (Flaschen, Krüge u. dgl.) hat mit schnell rotirenden Bürsten oder Sandstrahl-Apparaten zu geschehen. Wo die Form

des Behälters die Anwendung von Bürsten unmöglich macht, kann Porzellan- oder Stahlschrot angewendet werden. Die Verwendung von Bleischrot ist unbedingt verboten.

3. Jeder Behälter muß nach der Reinigung mit reinem, in hygienischer Beziehung einwandfreiem Wasser nachgespült werden und darf das verwendete Reinigungs- und Spülwasser nicht wieder gebraucht werden.

4. Korke müssen vor ihrer Verwendung in Dampf aufgeköcht werden, um darin enthaltene Bacterien zu vernichten, und sind nur compacte Korke von solcher Größe zu verwenden, daß damit ein dauernd luftdichter Verschluss der Flaschen erzielt werden kann.

5. Wo ohne Druckapparat abgefüllt wird, darf die Luft des Abfüllraumes nicht direct in das abzufüllende Fass strömen, sondern muß vorher durch einen mit Baumwolle gefüllten Gegenstand (Luftventil) dem Fasse zugeführt werden.

Auf das Zutreffen dieser objectiven Voraussetzungen ist bei der Verleihung der Concession für das im § 2 der citierten Verordnung erwähnte Gewerbe Bedacht zu nehmen.

Auch ist bezüglich d. s. Vorhandenseins der objectiven Bedingungen in den bereits concessionierten Gewerbebetrieben Nachschau zu halten.

Mit der in Reichsgesetzblatte kundgemachten Nachtragsverordnung vom heutigen Tage wird gleichzeitig eine Übergangsfriest hinsichtlich der Verwendung der mit dem sogenannten Patentverschlusse versehenen, jedoch vor-schriftsmäßig verkorkten Flaschen zum Vertriebe von Flaschenbier bis Ende September 1900 gewährt.

Im übrigen ist die Verwendung der mit dem sogenannten Patentverschlusse versehenen Flaschen beim Vertriebe von Flaschenbier, abgesehen von den Fällen des § 10 der citierten Verordnung, vom 1. October 1899 an untersagt.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Normal-Erlaß vom 16. April 1899, Z. 32347, zur eigenen Kenntnissnahme und Danachachtung, sowie geeigneten Mittheilung an die in Betracht kommenden Gewerbegeoffenschaften mit dem Beifügen verständigt, daß den unterstehenden Bezirksämtern eine gleichlautende Weisung zugeht.

8.

(Canal- und Senkgrubenträumung in den Bezirken I bis X durch städtische Unternehmer.)

Auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 25. April 1899, Z. 4032, und des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45, hat der Wiener Magistrat unterm 5. October 1899, ad M.-Z. 117324/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

§ 1.

Die Räumung der privaten Unrathsubjecte durch die städtischen Unternehmer erstreckt sich auf sämtliche Hauscanäle, Ausgüsse und Rohrleitungen, sowie auf alle Senkgruben.

Es wird daher hiemit ausdrücklich verboten, daß Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter Hauscanäle, Rohrleitungen, Ausgüsse und Senkgruben selbst räumen lassen.

Einzelnen Hauseigenthümern kann jedoch über ihr Ansuchen von dem betreffenden magistratischen Bezirksamte aus rüchrichtswürdigen Gründen die Bewilligung ertheilt werden, die Senkgruben ihrer Realitäten selbst räumen zu lassen.

§ 2.

Die Bemessung der Vergütungsbeiträge, welche von den Hauseigenthümern für die Räumung der Hauscanäle durch die städtischen Unternehmer an die Gemeinde zu entrichten sind, erfolgt nach einer periodisch vom Gemeinderathe festgesetzten Scala, welche abgesondert kundgemacht wird, während die Bemessung der Vergütungsbeiträge für die Senkgruben im Wege der Einschätzung, welcher der Hauseigenthümer beigezogen wird, erfolgt.

§ 3.

Sämmtliche Hauscanäle, Ausgüsse und Wasserläufe, sind in der Regel alle Monate einmal, im Bedarfsfalle auch öfter derart zu reinigen, daß sie vollständig frei von jedem Unrath sind; nach der Räumung sind die Hauscanäle mit Wasser jedesmal durchzuspülen.

Bei Rohrcanälen haben die Contrahenten monatlich Nachschau zu halten, sich über die Functionsfähigkeit der Leitungen Gewissheit zu verschaffen und bei dieser Gelegenheit die allenfalls vorhandenen Schlammkästen und sonstigen Objecte und, wenn nöthig, auch die Leitung selbst einer gründlichen Reinigung und Durchspülung zu unterziehen. Die Canalräumer haben sich mit den hiezu tauglichen Geräthen zu versehen, und es müssen diese derart beschaffen sein, daß die Leitungen und deren Zugehör durch die Räumungsmanipulation nicht beschädigt werden, da die Unternehmer in dieser Richtung haftbar sind.

§ 4.

Im Falle Retiradschlänge oder Rohrleitungen einfrieren oder infolge Verschuldens der Hausbewohner verstopft sind, so sind die Unternehmer über Aufforderung der Hauseigenthümer zur Abhilfe verpflichtet, welche, wenn möglich, allsogleich, mindestens aber binnen 12 Stunden zu treffen ist.

Die Art und Weise der Abhilfe, sowie die Entlohnung hiefür ist zwischen dem Unternehmer und Hauseigenthümer zu vereinbaren. Der Unternehmer darf jedoch den nachstehenden Tarif nicht überschreiten.

1. Grundtage 2 K, welche zu leisten ist, wenn der städtische Unternehmer zur Abhilfe gegen Verstopfungen und Einfrierungen von Retiradschläuchen und Rohrleitungen gerufen wird, ohne Rücksicht, ob er thatsächlich Abhilfe leistet oder nicht.

2. 50 h pro Arbeitsstunde und Mann für die thatsächliche Arbeitsleistung.

§ 5.

Die Senkgruben sind in der Regel, sobald sie bis zu Dreiviertel des Fassungsraumes gefüllt sind, derart zu reinigen, daß sie vollständig frei von jedem Unrath sind.

Die Räumung der Senkgruben hat nur mit Anwendung von Pumpen zu geschehen, welche mit wasserdichten Schläuchen auszurüsten sind, so daß der mit dem Senkgrubeneinhalte zu füllende Kübel, beziehungsweise das Fass, nicht unmittelbar bei den Senkgruben aufgestellt werden muß, vielmehr das Anspumpen auf eine größere Distanz geschehen kann.

Bloß der mit Pumpen nicht mehr zu bewältigende Bodensatz darf mit Eimern ausgehoben und muß, so wie der Canalanshub, verführt werden.

Einen Tag vor der beabsichtigten Räumung ist seitens des städtischen Unternehmers auf seine Kosten der Inhalt der Senkgrube mit Kalkmilch vollständig in der Weise zu desinficieren, daß in dieselbe pro Cubikmeter Inhalt 5 l 20percentige Kalkmilch (gleich 1 kg Kalk) geschüttet und mit dem Inhalte der Senkgrube durch Umrühren innig vermengt wird, wodurch eine Sondernung des consistenten und dünnflüssigen Unrathes eintritt.

Der dünnflüssige Unrath ist während der für die Canalräumung vorgeschriebenen Nachtstunden in vollkommen hermetisch schließbare Fässer zu pumpen und in diesen zu verführen.

§ 6.

Alle bei der Räumung entdeckten Baugebrechen an Hauscanälen oder Senkgruben, insbesondere die wahrgenommenen Undichtheiten, hat der Unternehmer den betreffenden Hauseigentümern oder deren Bevollmächtigten ungesäumt anzuzeigen.

§ 7.

Die sämtlichen Canal- und Senkgrubenträumungsarbeiten dürfen zufolge Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei nur in der Nacht, und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den übrigen Monaten aber von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens stattfinden. Canal- und Senkgrubenträumungsarbeiten im Prater dürfen in der Zeit vom 1. März bis Ende October erst um 11 Uhr nachts vorgenommen werden.

In der nächsten Umgebung von Theatern dürfen Canal- und Senkgrubenträumungsarbeiten erst nach Schluß der Vorstellung, in der nächsten Umgebung von Bahnhöfen erst nach Ankunft oder Abgang des letzten Zuges begonnen werden.

In gleicher Weise ist auf den Betrieb sonstiger größerer, öffentlicher Vergnügungsorte und Gast- und Kaffeehäuser gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 8.

Anzeigen und Beschwerden in Angelegenheit der Canal- und Senkgrubenträumung können bei der betreffenden Stadtbaumeister-Abtheilung oder bei dem betreffenden Bezirksvorsteher oder in folgenden Inspectionslocalen der Unternehmer eingebracht werden:

- | | |
|-------|--|
| I. | Bezirk, Fleischmarkt 15, beim Hausbesorger; |
| II. | " a) für Leopoldstadt und Brigittenau, Novaragasse 17, 1. Stock; |
| | b) für Kaisermühlen, Schiffmühlenstraße 70, im Hofe; |
| III. | " Baumgasse 35, Parterre, im Hofe links; |
| IV. | " Schönburggasse 5, Parterre, Thür 11, im Hofe; |
| V. | " Wimmergasse 8, Sou terrain; |
| VI. | " Magdalenenstraße 39, Parterre, im Hofe; |
| VII. | " Neubaugasse 27, Parterre, im Hofe links; |
| VIII. | " Josefstädterstraße 11 (Schmidgasse 12), im Hofe links, bei Stiege 4, Parterre. |
| IX. | " Althanplatz 5/7, Hochparterre; |
| X. | " Arthaberplatz 8, im Hofe. |

§ 9.

Die städtischen Unternehmer sind verpflichtet, die Bornahme der Räumung einen Tag vorher in den betreffenden Häusern anzumelden und hienach die Räumung auch zu vollziehen.

§ 10.

Die Hauseigentümer werden ersucht, bei der Controle der Canal- und Senkgrubenträumung in der Weise mitzuwirken, daß sie oder ihre Bestellten die vorgenommenen Räumungen der Hauscanäle, Rohrleitungen und Senkgruben in den sogenannten Räumungsbüchern der Unternehmer bestätigen, wobei mit aller Genauigkeit vorzugehen ist. Insbesondere wollen mangelhafte oder gar nicht erfolgte Räumungen oder bei Rohrleitungen nicht erfolgte Nachschau (§ 3, 2. Absatz) als vorgenommen nicht bestätigt werden.

Die Einholung dieser Bestätigung erfolgt durch die städtischen Canal-aufseher.

§ 11.

Wenn sich bei der Räumung der Hauscanäle und Senkgruben Anstände ergeben, so ist die Nachräumung durch den Unternehmer binnen 24 Stunden über Aufforderung der behördlichen Organe vorzunehmen.

§ 12.

Die Übertretung des im § 1 dieser Kundmachung erlassenen Verbotes wird nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, an den Schuldtragenden geahndet werden.

§ 13.

Den Hauseigentümern wird dringendst angerathen, der Vertilgung der Ratten in den Hauscanälen eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

9.

(Trottoirbestreuung etc.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 8. October 1899, M.-Z. 172601/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche bei Schneefall oder Glätteis für die Fußgänger entstehen könnten, wird auf Grund der Regierungs-Verordnung vom 14. Jänner 1837, Z. 2879, und des § 93 der Gemeindeordnung für Wien Folgendes verordnet:

1. Die Eigentümer, Administratoren, Pächter oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze in sämtlichen Bezirken Wiens, in den Bezirken X bis inclusive XIX nur innerhalb der verbauten, geschlossenen Bezirksteile, haben bei einem Schneefalle das Trottoir oder den Gehweg längs ihrer Realität schleunigst vom Schnee reinigen und sohin, wenn das Trottoir oder der Gehweg gepflastert ist, allsogleich mit Sand oder mit Asche bestreuen zu lassen. Bei Glätteis ist das Trottoir oder der Gehweg jederzeit allsogleich mit Sand oder mit Asche bestreuen zu lassen.

Ist das Trottoirpflaster über 2 m breit, so ist von Seite der Hauseigentümer, Administratoren, Pächter oder Hausbesorger dasselbe nur in einer Breite von 2 m von der Hausflucht gegen die Straße vom Schnee und Eis reinigen und mit Sand und Asche bestreuen zu lassen, bei Glätteis aber das Trottoir in seiner ganzen Breite bestreuen zu lassen.

In Gassen, wo keine eigentliche Trottoirpflasterung besteht, ist von Seite der Hauseigentümer, Administratoren, Pächter oder Besorger ein Fußweg von mindestens 1.25 m in der Breite längs ihrer Realität reinigen und bei Glätteis bestreuen zu lassen.

2. Bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Froste oder Glätteis hat die Reinigung, Aufeisung oder Bestreuung jedesmal zeitlich Früh, und zwar längstens bis 7 Uhr morgens, bei fortwährendem Unwetter aber auch wiederholt während des Tages, und zwar in der Art zu geschehen, daß die Trottoire und Gehwege stets gefahrlos begangen werden können.

3. Der Schnee aus den Realitäten und von den Dächern darf nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern ist, wenn kein anderer Privatplatz zur Verfügung steht, auf die angewiesenen Abladeplätze zu bringen. Der Transport hat in der Weise zu geschehen, daß ein Herabfallen des Schnees auf die Straße vermieden wird. Um das Abstürzen größerer Schneemassen von den Dächern auf öffentliche Verkehrswege zu verhüten, sind die Dächer bei größerer Ansammlung von Schnee, namentlich dort, wo Schneefänge nicht vorhanden sind, mit thunlichster Beschleunigung von den angesammelten Schneemassen zu reinigen.

Das Herabwerfen des Dachschnees hat mit aller nöthigen Vorsicht gegenüber den Passanten und zu einer Zeit zu erfolgen, in welcher die Passage eine weniger frequente ist.

4. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird von den magistratischen Bezirksämtern nach der erwähnten Regierungs-Verordnung und nach § 93 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen an dem Schuldtragenden geahndet. Nach Maßgabe eintretender Umstände wird in Fällen der unterlassenen Aufeisung, sowie der unterlassenen Bestreuung und bei Absturz von angehäuften Schneemassen die Anzeige im Grunde des § 335, beziehungsweise 431 des St.-G. an das competente Strafgericht geleitet und in allen Fällen dieser Unterlassungen die nöthige Verfügung auf Gefahr und Kosten der Säumigen getroffen werden.

Die k. k. Sicherheitswache ist beauftragt, damit die am Morgen vorzunehmende erste Reinigung und Bestreuung der Gehwege, sowie die Beseitigung von absturzgefährlichen Schneeanisammlungen auf den Dächern rechtzeitig erfolge, auf ihrem in den frühen Morgenstunden vorzunehmenden Kundgange die Verpflichteten etwa durch Läuten an der Hausthorglocke an ihre diesfällige Obliegenheit zu erinnern und Zuwiderhandelnde zur Strafamtshandlung anzuzeigen. Den städtischen Aufsichtsorganen steht das gleiche Anzeigerecht zu.

10.

(Abänderung des § 7 der Marktordnung für Wien.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. October 1899, Z. 85309, betreffend eine Abänderung des § 7 der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 56):

Mit dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 11. August 1899, Z. 71035, wurde die vom Wiener Stadtrathe unter dem 21. April 1899, Z. 3894, beschlossene Ergänzung des § 7 der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892) durch einen Zusatz, betreffend den Verkauf der Kartoffel nach dem Gewichte, genehmigt.

Diese Ergänzungsbestimmung ist nach erfolgter hierortiger Genehmigung sofort in Wirksamkeit getreten.

Der bezogene Paragraph hat nunmehr folgendermaßen zu lauten:

§ 7. Den Verkäufern ist gestattet, größere Mengen ihrer Feilschaften in den ursprünglichen marktgängigen Behältnissen (Wagen, Säcken, Körben, Butten u. dgl.) zu verkaufen. Dabei ist jede Vorrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Verhältnisses irreführt werden soll, streng verboten.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, jede Menge der verlangten Waren zuzumessen oder zuzuwägen und sich dabei nur gehörig cimentierter Maße, Gewichte und Wagen zu bedienen.

Zu Betreff der Art des Verkaufes auf dem Großobstmarkte des kärnthnerthormarktes wird auf den § 3 verwiesen.

Kartoffeln dürfen auf den Wiener Märkten nur nach dem Gewichte verkauft werden.

11.

(Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. October 1899, Z. 87060, dem Magistrate (M.-Z. 179503/XVIII) Folgendes bekanntgegeben:

Der o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien, Richard Engländer, wurde über sein Ansuchen von der Stelle eines Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs für den Wiener Polizei-Rayon mit 31. October 1899 enthoben, und an dessen Stelle vom 1. November 1899 an, dessen bisheriger Stellvertreter, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, J. Wilhelm Mayer, als k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär für den Wiener Polizei-Rayon bestellt.

Die Parteien können sich betreffs der Erprobung von Dampfkesseln nach freier Wahl sowohl an den neuernannten Dampfkessel-Prüfungs-Commissär J. Wilhelm Mayer, als an den laut der Statthalterei-Rundmachung vom 21. December 1890, Z. 70826, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 6 ex 1891, gleichfalls für den Wiener Polizei-Rayon bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär Victor Horwatitsch, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, wenden.

Die amtlichen Revisionen der Dampfkessel werden von dem k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär Victor Horwatitsch wie bisher in den Polizeibezirken: Leopoldstadt, Brigittenau und Prater (II. Bezirk), Wieden (IV. Bezirk), Neubau (VII. Bezirk), Alsergrund (IX. Bezirk), Favoriten (X. Bezirk), Ottakring (XVI. Bezirk), Hernals (XVII. Bezirk), Währing (XVIII. Bezirk), Döbling (XIX. Bezirk) und Floridsdorf vorzunehmen sein, während der neuernannte k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär J. Wilhelm Mayer diese Revisionen in den früher dem k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär Richard Engländer zugewiesenen Polizeibezirken: Innere Stadt (I. Bezirk), Landstraße (III. Bezirk), Margarethen (V. Bezirk), Mariahilf (VI. Bezirk), Josefstadt (VIII. Bezirk), Simmering (XI. Bezirk), Meidling (XII. Bezirk), Hietzing (XIII. Bezirk), Rudolfsheim (XIV. Bezirk) und Schmelz (XV. Bezirk) vorzunehmen haben wird.

Die Vertretung des k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs Victor Horwatitsch wird wie bisher der mit der Statthalterei-Rundmachung vom 18. December 1896, Z. 109154, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 ex 1897 bestellte Substitut desselben, Edmund Szap, wirklicher Lehrer an der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien besorgen, dagegen wird zum Stellvertreter des neuernannten Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs J. Wilhelm Mayer der k. k. Banadjunct der n.-ö. Statthalterei Clemens Ritter v. Warteresiewicz ernannt.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß diese Verfügung gleichzeitig auch durch das n.-ö. Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt verlautbart wird.

12.

(Befähigungsnachweis für das Gas- und Wasserinstallationsgewerbe.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. October 1899, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte des concessionierten Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen (R.-G.-Bl. Nr. 203):

Zu Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe werden die concessionierten Gasleitungs- und Wassereinleitungs-Installationsgewerbe jenen Gewerben gleichgestellt, deren Erlernung zufolge des Punktes 8 der oben erwähnten Verordnung nebst vierjähriger Verwendung im Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen die Befähigung zur Erlangung der Concession für letztere Gewerbe verleiht.

13.

(Bestellung von Automobil-Prüfungs-Commissionen.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. October 1899, Z. 94421, betreffend die Bestellung einer Automobil-Prüfungs-Commission (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 64):

Zur Vornahme der im § 5 der Statthalterei-Verordnung vom 19. September 1899, Z. 74910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49, mit welcher provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade auf öffentlichen Straßen und Wegen in Österreich unter der Enns erlassen wurden, vorgesehenen Prüfung, wird nach § 6 der citierten Verordnung für dieses Verwaltungsgebiet vorläufig eine Prüfungs-Commission mit dem Sitze bei der k. k. n.-ö. Statthalterei bestellt.

Diese Prüfungs-Commission ist in nachstehender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Plaf Georg, k. k. Hofrath, Vorstand des Straßen- und Wasserbau-Departements bei n.-ö. Statthalterei.

1. Stellvertreter:

Bacher Jakob, k. k. Baurath der n.-ö. Statthalterei.

2. Stellvertreter:

Kretschmer Gustav, k. k. Ober-Ingenieur der n.-ö. Statthalterei.

Mitglieder:

Engländer Richard, ordentlich öffentlicher Professor an der technischen Hochschule in Wien.

Erhard Ludwig, Ober-Ingenieur, Vorstand der Gewerbeförderung am k. k. Technologischen Gewerbemuseum.

Grau August, k. k. Professor am k. k. Technologischen Gewerbemuseum.

Walla Ferdinand, k. k. Professor am k. k. Technologischen Gewerbemuseum.

Warteresiewicz Clemens, Ritter v., k. k. Banadjunct der n.-ö. Statthalterei.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

14.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Marmaros-Sziget in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. October 1899, Z. 93635 (M.-Z. 187273/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. October 1899, Z. 34196, wurde zufolge Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7. September 1899, Z. 54297, beziehungsweise am 15. September 1899, Z. 19595, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Marmaros-Sziget (Comitat Marmaros), beziehungsweise der Stadt Nagykároly (Comitat Szatmár) unter Aufrechthaltung der im § 17 der Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnis und Danachachtung verständigt.

15.

(Einflussnahme der politischen Landesbehörde in sanitärer Beziehung bei Errichtung und Betrieb von Waisenhäusern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. November 1899, Z. 88198 (M.-Z. 191671/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 28. September 1899, Z. 10323, eröffnet, daß bezüglich der Waisenhäuser ähnliche sanitätspolizeiliche Rücksichten zu wahren sind, wie bei den Versorgungsanstalten, und daß daher die Einflussnahme der politischen Landesbehörden in sanitärer Hinsicht bei Errichtung und bezüglich des Betriebes dieser Anstalten in gleicher Weise einzutreten hat wie bei Siedens-, Versorgungs- und anderen sanitären Humanitätsanstalten.

Dementsprechend wird künftighin bei Errichtung von allen derartigen Anstalten in analoger Weise wie bei Errichtung von Krankenanstalten im Sinne des § 2 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, vorzugehen und werden in jedem einzelnen Falle die betreffenden Pläne, Localaugenscheins-Protokolle und Verhandlungsacten vor Beginn des Baues der Statthalterei vorzulegen sein.

16.

(Fahrbegünstigungen auf den österreichischen Eisenbahnen für mittellose heilbedürftige Personen, welche sich in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt nach Wien, beziehungsweise nach Krakau begeben.)

A. Die ermäßigte Fahrkarte wird unmittelbar an der Personen-Cassa ausgefertigt, und zwar auf Grund des vorgewiesenen legal ausgestellten gemeindeämtlichen Zeugnisses, in welchem die Mittellosigkeit der betreffenden Person und die Bedürftigkeit der Reise in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt, sowie die allfällige Nothwendigkeit eines Reisebegleiters bestätigt wird, beziehungsweise bei der Rückfahrt auf Grund einer dem erwähnten Zeugnisse beigegebenen Bestätigung der Anstalts-Direction über die erfolgte antirabische Behandlung.

Eisenbahn-Verwaltung	Art der Begünstigung	Anmerkung
1. K. k. österr. Staatsbahn	Halber Fahrpreis in der III. Wagenklasse.	Freifahrtscheine können in berücksichtigungswürdigen Fällen bei gänzlicher Mittellosigkeit über ein diesbezügliches Ansuchen seitens der k. k. Staatsbahn-Directionen verabfolgt, eventuell können die bei den Personencassen bezahlten halben Fahrpreise im Rückvergütungswege erstattet werden.
2. K. k. priv. Eisenbahn Wien—Asparg	Conform mit der Begünstigung auf den k. k. Staatsbahnen.	Hinsichtlich der Freifahrtscheine, beziehungsweise der Rückvergütung der entrichteten Fahrgebühren wird ein analoger Vorgang wie bei den k. k. Staatsbahnen beobachtet. Die gleiche Begünstigung gilt auf der Schneebergbahn.
3. K. k. priv. Aufsig—Teplitzer Eisenbahn	Halber Fahrpreis in der III. Wagenklasse.	Auf sämtlichen Linien der Haupt- und Localbahn.
4. Ausschl. priv. Buschthaler Eisenbahn	Halber Fahrpreis in der III. Wagenklasse der Personen- und der gemischten Züge.	
5. K. k. priv. Kaschau—Oberberger Eisenbahn	Gebührentreie Fahrt in der III. Wagenklasse.	Auf den österreichischen Linien.
6. Priv. österr. ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft	Halber Fahrpreis in der III. Wagenklasse (Express-, Luxus- und Schnellzüge ausgenommen).	Auf den österreichischen Linien.

B. Die Fahrpreis-Ermäßigung wird über schriftliches Einschreiten bei der Eisenbahn-Verwaltung gewährt; eventuell kann im Falle der Nothwendigkeit einer sofortigen Abreise die entrichtete Fahrgebühr rückvergütet werden.

Eisenbahn-Verwaltung	Art der Begünstigung	Anmerkung
1. K. k. priv. österr. Nordwestbahn und Südnorddeutsche Verbindungsbahn	Ermäßigte Zonenkarte, welche einen Nachlass von circa 50% von den normalen Fahrpreisen repräsentiert.	
2. K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	50% Fahrpreis-Ermäßigung in der III. Wagenklasse.	

(Statth. Z. 88194; M. Z. 180578/V.)

17.

(Legitimation per subsequens matrimonium.)

Im Nachhange zu dem unter diesem Titel im Amtsblatte Nr. 87 ex 1899, Nr. X der „Gesetze, Verordnungen etc.“ 27 (pag. 102) reproduzierten Erlasse der k. k. Statthalterei vom 3. Februar 1885, Z. 52681, wird darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe durch den Erlaß der Statthalterei vom 28. Februar 1897, Z. 8601 (abgedruckt im Amtsblatte Nr. 43 ex 1897, Nr. V der „Gesetze, Verordnungen etc.“ 6 [pag. 48]), modificiert erscheint.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

18.

(Feierliche Eröffnung neuerbauter Schulgebäude.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 27. September 1899, St.-N.-Z. 9378, den Beschluß gefaßt, daß die neuerbauten Schulgebäude vor ihrer Benützung in feierlicher Weise zu eröffnen sind, wobei jedesmal die zuständige Pfarre zu ersuchen ist, die kirchliche Weihe vorzunehmen.

19.

(Verwendung rechtskundiger Beamten des Magistrates zur Durchführung von Klageverfahren.)

Bürgermeister Dr. Lueger hat unterm 17. October 1899, Z. 10121 (M.-D.-Z. 2495), an den Magistrats-Director Tschau nachstehenden Präfidial-Erlaß gerichtet:

Mit Rücksicht darauf, daß sich in jüngster Zeit die Fälle mehrten, in denen seitens der Ämter die Durchführung von Klageverfahren durch Advocaten beantragt wurde, finde ich mich zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 17. October 1899 bestimmt, Sie, Herr Magistrats-Director, zu ersuchen, den Magistrat, sowie die magistratischen Bezirksämter neuerlich aufmerksam zu machen, daß der Stadtrath seinerzeit angeordnet hat, daß in solchen Angelegenheiten, bei denen kein Anwaltszwang besteht, das Klageverfahren in der Regel von rechtskundigen Beamten des Magistrates durchzuführen ist.

20.

(Studien an der Wiener Handels-Akademie ersetzen nicht die Studien an einer Ober-Realschule oder an einem Ober-Gymnasium.)

— Republication. —

Mit Beschluß vom 26. October 1894, Z. 8542, hat der Stadtrath ausgesprochen, daß zur Erlangung einer Buchhaltungs-Praktikantenstelle die an der Wiener Handels-Akademie zurückgelegten Studien nicht gleichwertig seien mit den zurückgelegten Studien an einer Ober-Realschule oder einem Ober-Gymnasium.

Magistrat:

21.

(Einführung der Kronenwährung.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 4. November 1899, ad M.-Z. 2598 ex 1899, an sämtliche Referenten und Amtsvorstände nachstehenden Erlaß gerichtet:

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, N.-G.-Bl. Nr. 176, wurden die Bestimmungen über die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung und speciell der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1900 angefangen verlaublich.

Ich ersuche sohin Euer Wohlgeboren die zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmungen bei der dortämtlichen Geschäftsführung nothwendigen, in Ihren Wirkungskreis fallenden Vorbereitungen zu treffen.

22.

(Bewilligungen für die Verwendung von Röntgen-Strahlen zu Demonstrations-, diagnostischen und therapeutischen Zwecken.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 9. November 1899, M.-Z. 182654/VIII, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 21. October 1899, Z. 88311, Nachstehendes dem Magistrate bekanntgegeben:

„Anlässlich eines speciellen Ansuchens um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Institutes für Radiographie und Radiotherapie hat über die von der Statthalterei im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums res. Innern vom 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891 (Statth.-Z. 14640 ex 1892), gestellte Anfrage wegen der Zulässigkeit dieses neuen Heilverfahrens das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 29. September 1899, Z. 31630, anher eröffnet, daß gegen die Ertheilung der Bewilligung unter den nachstehenden, vom niederösterreichischen Landes-Sanitätsrath aufgestellten generellen Bedingungen kein Anstand obwaltet:

1. Die einfache Durchleuchtung des Körpers mit Röntgen-Strahlen zu Demonstrationszwecken und Schaustellungen außerhalb der wissenschaftlichen Institute und Schulen kann nur über behördliche Bewilligung und unter den von der Behörde festzusetzenden Cautelen gestattet werden; als solche Schutzmaßregeln sind insbesondere die fachmännische Einrichtung der elektrischen Anlage und das Verbot anzusehen, ein und dasselbe Individuum in kurzen Intervallen zu wiederholtenmalen an derselben Körperstelle durch längere Zeit zu durchleuchten.

2. Die Verwendung von Röntgen-Strahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken ist nur den zur Praxis berechtigten Ärzten gestattet. Der praktische Arzt, der in seiner Ordination Röntgen-Strahlen zu therapeutischen Zwecken verwendet, trägt die volle Verantwortung für alle etwaigen schädlichen Konsequenzen.

3. Die Verwendung von Röntgen-Strahlen zu therapeutischen Zwecken in speziellen, als Institut oder Anstalt bezeichneten Localen ist an eine behördliche Concession gebunden.

4. Bei dem Ansuchen um eine Concession ist der Nachweis über die diesbezüglich gemachten Studien und praktischen Erfahrungen, sowie darüber zu erbringen, daß der Apparat von einem Fachmanne unter Beobachtung aller nothwendigen Vorsichtsmaßregeln aufgestellt wurde und eingerichtet ist.

5. Die Localitäten, in welchen die Untersuchung oder Behandlung mit Röntgen-Strahlen erfolgt, müssen mit guten Lüftungs- und Ventilations-Vorrichtungen versehen sein und den allgemein hygienischen Anforderungen einer Heilanstalt entsprechen.

6. Die therapeutischen Maßnahmen in diesen Instituten dürfen nur unter steter ärztlicher Überwachung vorgenommen werden.

7. Über die behandelten Fälle sollen genaue Krankengeschichten geführt werden.

8. An die vorgelegten Behörden sind periodische Berichte zu erstatten.

Da hiedurch die Zulässigkeit der Behandlung mit Röntgen-Strahlen ausgesprochen erscheint, wird dem Magistrate bekanntgegeben, daß die Bewilligung zur Errichtung derartiger Institute, welche als Privat-Heilanstalten aufzufassen sind, nur von der Landesbehörde erteilt wird, daß hingegen die zum Zwecke von Schaustellungen vorzunehmenden Durchleuchtungen des Körpers mit Röntgen-Strahlen nur unter den im Punkte 1 der oben angeführten Bedingungen seitens der politischen Behörden I. Instanz zu gestatten sein werden.

Da es vielfach vorkommt, daß Ärzte in Zeitungen, Broschüren und Reclamezuschriften aller Art „Institute für Röntgen-Strahlen-Untersuchung und Behandlung“ ankündigen, wird der Magistrat aufgefordert, in dieser Richtung eingehende Erhebungen zu pflegen, die betreffenden Ärzte, welche die Berechtigung zur Führung des Titels „Institut“ nicht besitzen, entweder zur Ablegung dieser Titelführung oder zur Erlangung einer Concession zu verhalten. Über das in dieser Richtung Versügte ist bis Ende dieses Jahres in eingehender Weise zu berichten.

Das magistratische Bezirksamt wird hievon zur Kenntnissnahme mit dem Beifügen verständigt, daß die Bewilligungen für die lediglich zu Demonstrationszwecken und zur Schaustellung erfolgende Verwendung von Röntgen-Strahlen seitens der magistratischen Bezirksämter zu erteilen sein werden, während die Verhandlungen wegen Ertheilung der Bewilligungen für Röntgen-Institute in die Competenz des Magistrates fallen.

Schließlich wird das magistratische Bezirksamt mit Rücksicht auf die unbefugte Führung des Titels „Röntgen-Institut“ seitens mehrerer praktischer Ärzte angewiesen, durch die städtischen Bezirksärzte Erhebungen pflegen zu lassen und jehin über das Resultat unter Angabe der Namen und Adressen von derartig annoncierenden Ärzten an den Magistrat bis 30. November 1899 zu berichten.

23.

(Anfertigung von Plänen für Parteien.)

— Reproduction. —

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 17. September 1897, M.-D.-Z. 2693, den Vorständen der städtischen Ämter Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Stadtrath hat mit Beschluß vom 10. September 1897, Z. 8621, bestimmt, daß bei allen zwischen der Gemeinde Wien und Privaten, juristischen Personen u. s. w. abzuschließenden Rechtsgeschäften, deren schriftliche Ausfertigung eine Plananfertigung oder bücherliche Durchführung erfordert, die Kosten dieser Plananfertigung, und zwar sowohl der Planverfassung als der Vervielfältigung (Druck, Copiatur), sowie die baren Kosten der bücherlichen Durchführung seitens der Gemeinde grundsätzlich die Parteien zu tragen haben, wenn sie es nicht vorziehen, die erforderlichen Planparien durch einen behördlich autorisierten Civil-Ingenieur anfertigen zu lassen und die bücherliche Durchführung selbst oder durch einen Rechtsfreund zu bewerkstelligen.

Der Stadtrath hat weiters angeordnet, daß von diesem Grundsatz nur in Ausnahmefällen abgegangen werden darf und daß seitens der Fachdepartements und magistratischen Bezirksämter in die Verhandlungen über Grundtransaktionen, Pachtverhandlungen zc. stets auch die Frage über die Kosten der Plananfertigung und der eventuellen bücherlichen Durchführung einzubeziehen, demnach schon bei der Aufnahme der Protokolle über Käufe und

Verkäufe von Grundtheilen einer Realität, über Schadloshaltungen und über Bauverhandlungen, wenn bei einem Neubau städtischer Grund für Risalite oder Arrondierungen zu Realitäten einbezogen wird, über Pachtverträge u. dgl. die Parteien zu der Erklärung zu veranlassen seien, ob sie die Plananfertigung und die bücherliche Durchführung selbst besorgen oder gegen Ersatz der Kosten durch die Gemeinde vornehmen lassen wollen.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur strikten Unterweisung der unterstehenden Organe neuerlich verständigt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 200. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 30. September 1899, betreffend die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 196, über die Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.*)

Nr. 201. Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 2. October 1899, betreffend das Verbot der Einfuhr für den unter der Bezeichnung „Occlusivpessar“ in den Handel gebrachten Apparat, sowie für das unter dem Namen „Tutelol“ in den Verkehr gesetzte Frauen-Präservativmittel.

Nr. 202. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. October 1899, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Cervignano (Bahnhof) zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Nr. 203. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. October 1899, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte des concessionierten Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen.*)

Nr. 204. Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1899, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Razič zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pisek in Böhmen.

Nr. 205. Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1899, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Radlstein zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Staab in Böhmen.

Nr. 206. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. October 1899, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Eisenbahn Görz-Haidenschaft.

Nr. 207. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. October 1899, betreffend die Abänderung des Punktes 7 der Finanzministerial-Verordnung vom 15. December 1897, N.-G.-Bl. Nr. 297, betreffend die Durchführung der Realsteuernachlässe.

Nr. 208. Kundmachung des Vorsitzenden des k. k. Ministerrathes vom 1. November 1899, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluß der Übereinkommen, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank und den Erlag von Landes-Goldmünzen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, des Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken, sowie des Übereinkommens in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank bekanntgegeben wird.

Nr. 209. Manipulations-Vorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familien-fonde hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienst-bezügen.

*) Er scheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 210. Verordnung des Handelsministeriums vom 2. November 1899, womit im Patentamte eine VI. Anmelde-Abtheilung errichtet wird.

Nr. 211. Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. October 1899, womit nachträgliche Bestimmungen zur Nachordnung vom 19. December 1872, N.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 212. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. October 1899, betreffend die Bildung neuer Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen, sowie die hiedurch bedingten Änderungen hinsichtlich der Schätzungsbezirke Waidhofen an der Thaya und Zwettl in Niederösterreich und Neustadt an der Mettau in Böhmen.

Nr. 213. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. November 1899, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Agypten, N.-G.-Bl. Nr. 99 ex 1899, auf Brasilien und Paraguay.

Nr. 214. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. October 1899, betreffend die Festsetzung der Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer.

Nr. 215. Concessionsurkunde vom 23. October 1899, für die Localbahn Kimpolung—Dorna Watra mit der Abzweigung Pózoritta—Lusenthal.

Nr. 216. Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1899, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes Sittich in Krain.

Nr. 217. Verordnung des Justizministeriums vom 29. October 1899, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Wien.

Nr. 218. Gesetz vom 17. November 1899, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 54. Gesetz vom 22. September 1899, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit der Stadt Wien die Aufnahme eines Anlehens von 30 Millionen Kronen bewilligt wird.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. October 1899, Z. 87933, betreffend die der Gemeinde Mollmannsdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigender Umlagen für das Jahr 1899.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. October 1899, Z. 85309, betreffend eine Abänderung des § 7 der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. October 1899, Z. 92107, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Thaya ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage per 1 fl. 70 kr. von jedem Hektoliter vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1904.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. October 1899, Z. 88959, betreffend die Entlohnung für die ärztliche Behandlung der in der auswärtigen Pflege erkrankten Findlinge der Niederösterreichischen Landes-Findelanstalt.

Nr. 59. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrathes vom 16. October 1899, Z. 5377, mit welcher auf Grund des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1872, N.-G.-Bl. Nr. 68, die bei den Bezirks-Lehrer-Conferenzen einzuhaltende Geschäftsordnung festgesetzt wird.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. October 1899, Z. 88721, über das Statut der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. October 1899, Z. 93329, betreffend die Bestellung von Dampfessel-Prüfungs-Commissären für die politischen Bezirke Wiener-Neustadt, Mödling, Baden, Neunkirchen und den Stadtbezirk von Wiener-Neustadt; ferner für die politischen Bezirke Krems, Pöggstall und Zwettl; für die politischen Bezirke Horn, Gmünd und Waidhofen an der Thaya; und schließlich für die politischen Bezirke Floridsdorf, Ober-Hollabrunn, Kornneuburg und Mistelbach.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. October 1899, Z. 87060, betreffend die Enthebung beziehungsweise Bestellung eines Dampfessel-Prüfungs-Commissärs für den Wiener Polizeirayon und seines Stellvertreters.

Nr. 63. Gesetz vom 5. October 1899, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Groß-Radolz und Seefeld.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. October 1899, Z. 94421, betreffend die Bestellung einer Automobil-Prüfungs-Commission.*)

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. November 1899, Z. 96605, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage bis 31. December 1901.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. November 1899, Z. 96944, betreffend die der Gemeinde Wolkersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für das Jahr 1900.

Nr. 67. Gesetz vom 5. October 1899, betreffend die zeitliche Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für die Neubauten auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josef-Kaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parzellen.

Nr. 68. Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. November 1899, Z. 94891, womit in Abänderung der Vollzugs-Verordnung vom 28. December 1891, Z. 80789, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 68, zum Landesgesetze vom 19. December 1891, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien, Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung dieser Abgabe gewährt werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.